Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **X/1081**

Bad Schwalbach, den 05.09.2019
Aktenzeichen:
Ersteller/in: Björn Wilhelm

Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	23.09.2019		nein
Haupt- und Finanzausschuss	24.10.2019		ja
Kreistag	28.10.2019		ja

Titel

Beschlussfassung über die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

I. Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigefügte Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch wird beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Jagdausübungsberechtigen des Rheingau-Taunus-Kreises die Möglichkeit erhalten, Proben für die amtliche Frischfleischuntersuchung, nach entsprechender Schulung selbst zu entnehmen.

II: Sachverhalt:

Bislang werden die Frischfleischproben für die amtliche Trichinenuntersuchung von der Veterinärbehörde vor Ort entnommen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sollen die Jagdausübungsberechtigten des Rheingau-Taunus-Kreises die Möglichkeit erhalten, Proben für die amtliche Frischfleischuntersuchung, nach entsprechend notwendiger Schulung, selbst zu entnehmen. Eine entsprechende Gebührenanpassung für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch wird durch die Änderung der Frischfleisch-Kostensatzung vorgenommen.

Durch die Möglichkeit der Probennahme durch Jagdausübungsberechtigte wird einerseits der zeitliche Aufwand reduziert, andererseits erhalten Jagdausübungsberechtigte finanzielle Entlastung, sowie mehr Flexibilität bei der Probennahme bzw. Probenabgabe.

Die Gebühr für eine Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, wie Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wird bei Probennahme durch den Jagdausübungsberechtigten 5,00 € betragen.

Die Umstellung der Verfahrensweise wurde im Jagdbeirat des Rheingau-Taunus-Kreises bereits vorgestellt. Der Rheingau-Taunus-Kreis passt sein Verfahren damit an das Verfahren der meisten übrigen hessischen Landkreise an.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: Keine

IV. Personelle Auswirkungen: Keine

(Kilian)
Landrat

Anlagen